



noch Pet 3-19-11-8222

durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel angefochten werden. In den hierfür durch die Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren entscheiden über die Aufhebung oder Abänderung wiederum allein die insoweit zuständigen, unabhängigen Gerichte.

Gleichwohl ist die geltende Rechtslage aus Sicht des Petitionsausschusses nicht befriedigend. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen könnte dem Anliegen des Petenten ausschließlich durch eine gesetzliche Neuregelung entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss hatte sich in seiner Beschlussempfehlung vom 28. Juni 2012 zur Petition 3-16-11-8222-015348 zunächst für eine Neuregelung ausgesprochen und die Petition dem BMAS zur Erwägung übersandt sowie den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss hatte unter anderem festgehalten, dass offen bliebe, ob die durch das RÜG erfolgte Ablösung des FRG für Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend gewesen sei. Weil sich die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch ungünstig auswirken könne, müsse eine gesetzliche Neuregelung, vergleichbar der Regelung des § 309 SGB VI, eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen. Der Ausschuss hatte sich für eine Günstigerprüfung auf Basis einer Vergleichsberechnung zwischen Tabellenentgelten nach dem FRG in Höhe von 100 % und mit den tatsächlichen in der DDR versicherten Entgelten nach dem SGB VI ausgesprochen. Die höhere Rente sollte gezahlt werden. Von dieser Regelung sollten, unabhängig vom Geburtsjahr, diejenigen begünstigt sein, die vor dem 9. November 1989 aus der DDR in die Bundesrepublik geflüchtet oder übergesiedelt waren.

Das BMAS nahm zu dem Erwägungsbeschluss am 13. September 2012 und 28. Oktober 2014 Stellung. Das Ministerium verwies darauf, dass dem Anliegen der Petenten weiterhin nicht entsprochen werden könne, weil Gründe für eine von der Beitragsäquivalenz abweichende Sonderregelung bei der Rentenberechnung für nach 1936 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler nicht vorlägen. Die vom Petitionsausschuss vorgeschlagene Neuregelung sei verfassungswidrig. Die damit verbundenen Verbesserungen für einen begrenzten Personenkreis würden Gerechtigkeitslücken im Vergleich zu anderen Personenkreisen eröffnen. Sie würden zu Akzeptanzproblemen bei einer Vielzahl von Personen mit nicht erfüllten rentenrechtlichen Forderungen führen und weitreichende Präjudizwirkungen nach sich ziehen. Zudem würden die Neuregelungen zu einem überaus hohen Verwaltungs- und Programmieraufwand bei den Rentenversicherungsträgern führen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses haben in der 18. Wahlperiode nach intensiver parlamentarischer